

Verhaltenskodex für Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen der KSS

Ziele des Verhaltenskodex

Klare und transparente Regeln für alle Mitglieder unserer Schulgemeinde sollen dazu beitragen:

- eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen ist von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz;
- Jugendliche vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen;
- Kolleg*innen Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen der eigenen Handlungsfelder zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen;
- den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität unserer Schule zu verbessern.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- 1.1. Grundsätzlich wird sich nicht mit einzelnen Schüler*innen in abgeschlossenen Räumen aufgehalten. Einzelgespräche werden bei offener Tür geführt.
- 1.2. Zwischen Bezugspersonen und Schüler*innen sind herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, die aus dem schulischen Kontext heraus entstehen, zu unterlassen. Ebenso dürfen Lehrer*innen keine Dienstleistungen im privaten Bereich von Schüler*innen annehmen (z.B. Hilfe beim Umzug, Rasenmähen, etc.)
- 1.3. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind so zu gestalten, dass niemandem Angst gemacht wird und individuelle Grenzen beachtet und eingehalten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind immer ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- 1.4. Wahrgenommene Grenzverletzungen werden nicht toleriert. Sie müssen umgehend thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt zwischen Bezugspersonen und Schüler*innen ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Hilfestellungen, Erste Hilfe, Pflege bzw. zur Vermeidung einer Gefahrensituation erlaubt (und ansonsten untersagt). Berührungen müssen jederzeit pädagogisch begründbar sein.

3. Verbale und nonverbale Kommunikation

- 3.1. Die Sprache aller Mitglieder der Schulgemeinde verzichtet auf sexualisierte und gewalttätige Äußerungen. Weder sexualisierte Sprache noch abfällige Bemerkungen, Bloßstellungen oder Demütigungen (z.B. Anschreien oder sich lustig machen), sexualisierte Ansprachen, Belästigungen und Gesten werden geduldet.

- 3.2. Bei Grenzverletzungen ist immer einzuschreiten und schützend Position zu beziehen.
- 3.3. Schüler*:innen werden von Bezugspersonen mit ihrem Ruf- bzw. Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Manchmal möchten Schüler*innen auch von der Lehrkraft mit ihrem Spitznamen angesprochen werden. Dann sollte dieses offen kommuniziert worden sein, damit darüber keine Missverständnisse entstehen. Eine Ansprache mit Kosenamen wie z. B. „Schätzchen“, „Süße*r“ etc. ist zu unterlassen.
- 3.4. LGBTQIA+*Personen werden mit dem Pronomen ihres Identitätsgeschlechts angesprochen. Misgendering ist zu unterlassen, auch wenn der offizielle Prozess noch nicht abgeschlossen ist.

4. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

- 4.1. Bei Filmen, die im unterrichtlichen Kontext gezeigt werden und deren Einsatz pädagogisch und didaktisch begründet ist, sollte die Lehrkraft darauf achten, dass alle Zuschauer*innen bei einer schulischen Filmvorführung das Alter einer auf dem genutzten Bildträger angebrachten Alterskennzeichnung erreicht haben. Keinesfalls genutzt werden dürfen indizierte Medien (vgl. § 12 Abs.1 JuSchG).
- 4.2. Die Nutzung von sozialen Netzwerken und Instant Messenger von Bezugspersonen im Kontakt mit Schüler*innen ist zu privaten Zwecken nicht zulässig.
- 4.3. Zur Kommunikation mit Schüler*innen werden ausschließlich mobile Diensttelefone genutzt. Lehrkräfte geben ihre privaten Kontaktdaten niemals an Schüler*innen weiter und speichern keine Kontaktdaten von ihnen auf ihren privaten Geräten (*TEAMS_App nutzen*).
- 4.4. Das Fotografieren und Filmen während des Unterrichts und in den Pausen ist im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten, wenn es nicht ausdrücklich von allen beteiligten Personen genehmigt wurde oder unterrichtlich erforderlich ist.
- 4.5. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht -insbesondere das Recht am eigenen Bild- zu achten.
- 4.6. Bilder von Schüler*innen werden nicht auf privaten Geräten gespeichert und werden ausschließlich für die Arbeit im schulischen Kontext verwendet.

5. Achtung der Privatsphäre

Die Privatsphäre jedes Einzelnen ist generell zu achten (Unterkünfte, Umkleieräume, Toiletten, etc.). Lehrer*innen betreten nicht unangekündigt die Umkleidekabinen der Schüler*innen in der Sporthalle bzw. im Schwimmbad, es sei denn, die Situation erfordert es.

6. Pädagogische Maßnahmen

Bei pädagogischen Maßnahmen ist jede Androhung und jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.

Erzieherische Maßnahmen werden so gestaltet, dass diese die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschreiten. Die Maßnahmen müssen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen: angemessen, konsequent und für die Betroffenen plausibel.

7. Verhalten auf mehrtägigen Fahrten

- 7.1. Auf mehrtägigen Fahrten müssen Schüler*innen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Die Gruppe der Begleitpersonen soll die Gruppe der Schüler*innen widerspiegeln. Die Regelungen der entsprechenden Verordnungen sind zu beachten.
- 7.2. Ist in der Klasse eine LGBTQIA+*Person, sollte mit dieser die Zimmeraufteilung im Vorfeld besprochen werden. Wenn de*r LGBTQIA+* Jugendliche konkrete Wünsche hat, mit wem er* / sie* das Zimmer teilen will, sollte auch mit den jeweiligen Mitschüler*innen gesprochen werden.
- 7.3. Bei Übernachtungen von Schüler*innen im Rahmen von mehrtägigen Fahrten sind den Begleiter*innen nach Möglichkeit Schlafgelegenheiten und Sanitärbereiche zur Verfügung zu stellen, in von den Schüler*innen getrennten Räumen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltungen zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Genehmigung durch die Schulleitung.

Kleidung

- 7.4. Alle Mitglieder der Schulgemeinde haben das Recht auf einen individuellen Kleidungsstil.
- 7.5. Schule ist auch ein öffentlicher Raum, in dem wir zusammenarbeiten und lernen.
- 7.6. Angemessene Kleidung bei Lehrer*innen: Lehrer*innen sind professionell und achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung tragen, die nicht zu einer Provokation der Mitmenschen oder einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.
- 7.7. Die Kleidung darf keine beleidigenden oder rassistischen Aufschriften und Symbole enthalten.

8. Verhalten bei beobachteten Grenzverletzungen

- 8.1. Jede*r, der eine Grenzüberschreitung beobachtet, spricht diese direkt an und gibt der/dem Kollegin/Kollegen die Chance, das gezeigte Verhalten zu erklären.
- 8.2. Hat ein Mitglied der Schulgemeinde einen begründeten Verdacht, dass eine Grenzüberschreitung vorliegt, oder von einem Verdachtsfall erfahren, so informiert es umgehend die Schulleitung. Diese legt die weitere Verfahrensweise fest (Handlungsleitfaden Kinderschutz S. 21).

Anhang

Definitionen

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag mit jungen Menschen empfiehlt sich eine Differenzierung.

- a. Grenzverletzungen: werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“.
- b. Übergriffe: diese sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber anderen Personen, grundlegender fachlicher Mängel und / oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs.
- c. strafrechtlich relevante Formen der Gewalt: z.B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung, (sexuelle) Nötigung.